

Urteil

Pendlerpauschale gilt wieder - Auszahlung stärkt Konjunktur

Die Abschaffung der Pendlerpauschale widerspricht dem Grundgesetz. Das entschied das Bundesverfassungsgericht. Die Bundesregierung will die Finanzämter nun anweisen, die Rückzahlungen möglichst schnell zu leisten.

"Wir sind enttäuscht, aber selbstverständlich ist das Urteil bindend und zu respektieren", sagte Bundesfinanzminister Peer Steinbrück.

Bundeskanzlerin Angela Merkel erwartet von den Milliarden-Rückzahlungen an Berufspendler einen Schub für den Konsum in Deutschland. Die Steuererstattungen könnten den Verbrauch stimulieren, sagte Merkel in Warschau. Und fügte hinzu: "Ich halte es für absolut richtig, das wir das Geld angesichts der Wirtschaftslage jetzt den Menschen direkt zurückgeben."

Alte Regelung wieder in Kraft

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gilt automatisch wieder das alte Recht. Pendlerinnen und Pendler können ab dem ersten Kilometer der Strecke zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz 30 Cent pro Kilometer absetzen.

Die nun fälligen Rückzahlungen durch die Finanzämter sollen so schnell wie möglich erfolgen. Schließlich können sie die Konjunktur stärken. Pendlerinnen und Pendlern könnten schon in den Monaten Januar bis März Rückzahlungen von bis zu drei Milliarden Euro aus den Jahren 2007 und 2008 zukommen.

Die Bundesregierung wird angesichts der aktuellen Wirtschaftslage keine Maßnahmen ergreifen, um die daraus entstehenden Steuerausfälle an anderer Stelle einzusparen. Steinbrück geht davon aus, dass insgesamt rund 7,5 Milliarden Euro Steuern ausfallen.

Was ist zu tun?

Wer in seiner Steuererklärung 2007 keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und der Zahl der Arbeitstage gemacht hat, kann dies nunmehr seinem Finanzamt mitteilen. Diese muss dann auch von Amts wegen die Änderung der Steuerfestsetzung für das Jahr 2007 veranlassen.

Für einen "durchschnittlichen Beschäftigten" bedeutet dies - bei einer Entfernung zum Arbeitsort von der Wohnung von 20 Kilometern und 220 Arbeitstagen, dass sich die steuerliche Bemessungsgrundlage um 1.320 Euro verringert. Gleichzeitig verringert sich die Steuerschuld um rund 350 Euro. Voraussetzung dabei ist, dass der Arbeitnehmerpauschbetrag schon durch andere Werbungskosten vollständig ausgeschöpft ist.

Mit der früheren Pendlerpauschale konnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuermindernd geltend machen. Seit 1. Januar 2007 ist diese Regelung grundsätzlich abgeschafft. Für Fernpendler wurde aber eine Härtefallregel eingeführt: Vom 21. Entfernungskilometer an durften 30 Cent pro Kilometer weiter von der Steuer abgesetzt werden.